

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 34/07 B

..... ,

Kläger, Revisionskläger und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 20. Dezember 2006 sowie die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in diesem Urteil werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 5. Februar 2007 zugestellte Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 20. Dezember 2006 mit einem von ihm unterzeichneten, am 13. Februar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 9. Februar 2007 ausdrücklich "Revision" eingelegt und weiterhin mitgeteilt, er erhebe "insbesondere Nicht-zulassungsbeschwerde nach § 160a SGG".
- 2 Da das LSG in seinem Urteil vom 20. Dezember 2006 die Revision nicht zugelassen hat (vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), ist vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Auch für die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde ist die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde - wie im Übrigen auch die Revision, wäre sie zulässig - nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt werden kann. Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht gestellt.
- 4 Die Rechtsmittel sind daher nach § 169 Satz 3 SGG bzw § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

